

A M T S B L A T T



DER HOCHSCHUL-, FACHWERK- UND REFORMATIONENSTADT
S C H M A L K A L D E N

Samstag, den 15. Mai 2021

5. Ausgabe 5/2021



Der **neue** ELEKTRO **FROSCH**

100% Strom • umweltfreundlich unterwegs im Stadtgebiet

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

1. Zahlungserinnerung Grund- und Hundesteuern, Zweitwohnungssteuer sowie Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
2. Korrekturbekanntmachung – Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden
3. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden

Amtliche Mitteilungen

1. Straßenverkehr – verkehrsrechtliche Anordnungen für Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (Baustellen)
2. Wahlhelfer gesucht – Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021
3. Wahl des Kommunalen Seniorenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden – Einreichung von Wahlvorschlägen bis 31.05.2021
4. Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahllokal
5. Meldeformular Kommunalen Seniorenbeirat

NICHTAMTLICHER TEIL

1. Stellenanzeige Technologie- und Gründerzentrum Dermbach
2. Freiwilliges Soziales Jahr in Kindereinrichtungen der Stadt
3. Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr – was bedeutet das?

Aus der Stadt

1. Stadt- und Kreisbibliothek
2. Gedenktage und chronikalische Nachrichten für Schmalkalden und Umgebung
3. Gartentipps Monat Juni
4. Gartenbörse
5. Erreichbarkeit Deutscher Mieterbund

Aus den Ortsteilen

- Erreichbarkeit der Ortsteilbürgermeister
- Walperloh

Veranstaltungskalender

Verteilung Amtsblatt

Für die Verteilung des Amtsblattes ist die Verlagsgruppe Hof/Coburg/Suhl, Wochenspiegel Thüringen GmbH & Co. KG zuständig. In der Vergangenheit gab es bei der Zustellung Probleme. Das Amtsblatt erreicht nicht alle Haushalte der Stadt. Wir möchten hiermit darauf hinweisen, dass all diejenigen, die kein Amtsblatt erhalten haben, in der Reklamationsstelle unter

03681/851 334

anrufen können. Das Amtsblatt wird dann nachgesendet. Das Amtsblatt findet man außerdem auf der Homepage der Stadt Schmalkalden unter www.schmalkalden.de

Amtlicher Teil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Mitteilung der Kämmerei / Sachgebiet Steuerwesen

Zahlungserinnerung

Die Grund- und Hundesteuern, die Zweitwohnungssteuer sowie die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen der Stadt Schmalkalden und ihrer Ortsteile sind

für das II. Quartal 2021 zum 15.05.2021

fällig.

Hinweis:

Für die Grund- und Hundesteuer beachten Sie bitte die ausgewiesenen Fälligkeiten auf den Bescheiden von 2019 und 2020! Die Bescheide von 2019 bzw. 2020 behalten für die Folgejahre ihre Gültigkeit, sofern keine Änderungsbescheide durch die Stadt Schmalkalden erlassen werden. Ausgenommen hiervon sind die Grundsteuer A und die Hundesteuer für den Ortsteil Springstille. Hier beachten Sie bitte die aktuellen Bescheide von 2021.

Bareinzahlungen bei der Stadtkasse Schmalkalden sind aufgrund der aktuellen Situation nur mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr möglich!

Für Überweisungen steht folgende Bankverbindung zur Verfügung:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse Schmalkalden
IBAN: DE81840500001505000030
BIC: HELADEF1RRS

Bitte bei der Überweisung immer angeben:

Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, bitten wir bei der Überweisung um die Angabe der Kassenzahlen (XNKK.....-OBJ.....NX)!

Bei Nachfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Sachbearbeiter/innen wenden:

Grundsteuer, Spielapparatsteuer, Hunde- und Zweitwohnungssteuer:

Herr Ornigg
Frau Janik

Tel.: 03683/ 667 118
Tel.: 03683/ 667 146

Gewerbesteuer:

Frau Kociemba

Tel.: 03683/ 667 204



Korrekturbekanntmachung

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25.03.2021 nach erfolgter Korrektur in dieser Ausgabe erneut bekanntgegeben. Wir bitten um Beachtung.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehörden-gesetz – ThürOBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schmalkalden als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung sind die Abwehr von Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schmalkalden einschließlich der Ortsteile Asbach, Grumbach, Mittelschmalkalden, Mittelstille, Möckers, Springstille und Wernshausen.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Verordnung auf öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf die konkreten Eigentumsverhältnisse oder auf eine Widmung kommt es hierbei nicht an.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören
 - a) der Straßenkörper einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Grünstreifen, Rabatten, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper sowie
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen
 - a) Grün- und Erholungsanlagen (vgl. Absatz (4)),
 - b) Flächen, Gebäude, Einrichtungen und baulichen Anlagen sowie deren Zugehör. Davon umfasst sind insbesondere Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Brunnen, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarte-hallen, Verteilerschränke, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung und öffentliche Absperrungen sowie
 - c) Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz (3) Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
 - b) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartenanlagen,
 - c) Wander-, Radwander-, Park- und Promenadenwege,
 - d) Kinderspielplätze, Spiel- und Sportflächen sowie
 - e) Gewässer und deren Ufer.

- (5) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen natürlichen und künstlichen oberirdischen Gewässer, insbesondere Brunnen, Was-serbecken, Teiche, Weiher und Seen. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder). Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer im Sinne dieser Verordnung, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist.

§ 4 Beschädigungen und Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten,
 - a) öffentliche Straßen zu beschädigen und mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.
 - b) öffentliche Anlagen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu erklettern, in ihrer Nutzbarkeit einzuschränken oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet zu benutzen,
 - c) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Gegenstände jeglicher Art auszuklopfen oder auszustauben.
 - d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände zu waschen oder abzuspitzen.
 - e) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und unbefestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten), auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auszugießen bzw. auszukippen oder in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten; selbiges trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie sonstige ähnliche Materialien zu.
 - f) öffentlich die Notdurft zu verrichten.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes (1) als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Der Geltungsbereich straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Verunreinigung öffentlicher Gewässer

Öffentliche Gewässer dürfen – sofern es sich dabei nicht um ein natürliches Gewässer handelt – nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, diese Gewässer zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 6 Wasser und Eisglätte

Wasser darf der Gosse nur dann zugeführt werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Bei Frostwetter ist eine Zuführung jedoch nur zulässig, soweit die Gefahr der Bildung von Glätte ausgeschlossen ist.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Gewässer ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Die Stadt Schmalkalden kann im Einzelfall bestimmte Eisflächen zum Betreten und Befahren freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.
- (3) Es ist verboten,
 - a) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.
 - b) Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe zu verunreinigen.

§ 8 Baden in Gewässern

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten, soweit und solange diese nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Die Stadt Schmalkalden kann im Einzelfall bestimmte Gewässer zum Baden freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

§ 9 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten
 - a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen.
 - b) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrräder, zu fahren.
 - c) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrräder, unbefugt abzustellen.
 - d) Tiere mitzuführen.
- (4) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.

§ 10 Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit

- (1) Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht oder benutzt werden oder sich in räumlicher Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, ist untersagt. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der Anlagen, Flächen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1.
- (2) Das Verbot gilt nicht
 - a) innerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - b) außerhalb der üblichen Nutzungs-, Öffnungs- und Betriebszeiten der o. g. Einrichtungen von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr,
 - c) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen,
 - d) zu Silvester in der Zeit vom 31. Dezember ab 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 8:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres sowie
 - e) außerhalb der Sichtachse zu den Anlagen, Flächen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes (1) Satz 1.

§ 11 Wildes Zelten

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen, soweit und solange nicht bestimmte Plätze dafür freigegeben sind, sowie das Übernachten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.
- (2) Die Stadt Schmalkalden kann bestimmte Plätze zum Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

§ 12 Rodeln und Skifahren

Das Rodeln und Skifahren ist lediglich an den ausdrücklich dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

§ 13 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von einem Meter auf Privatgrundstücken.
- (2) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören zum Beispiel Oster- oder Maifeuer.
- (3) Brauchtumsfeuer sind der Ordnungsbehörde spätestens eine Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung zum Abbrennen ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Grundstückbesitzers.
- (4) Brauchtumsfeuer sind durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien mindestens 15 Meter gemessen vom Dachvorsprung,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 Meter,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 Meter.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 14 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obst- und Papierreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und Gewerbemüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (wie z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien und Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Selbiges gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
- (3) Haus-, Gewerbe- und sonstige Mülltonnen sowie gelbe Säcke sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück oder auf den konkret dafür vorgesehenen Standflächen abzustellen. Mülltonnen und gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind nach der Entsorgung ebenso wie nicht abgeforderte Gegenstände unverzüglich auf das Grundstück oder auf die dafür vorgehaltene Standfläche zu verbringen; spätestens am Tage nach der Entsorgung dürfen Mülltonnen und nicht entsorgte Gegenstände nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sein.
- (4) Sperrmüll ist gefahrenlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Verkehrsanlagen u. s. w. nicht verdeckt sowie nicht in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Absatz (3) Satz 2 entsprechend.
- (5) Die Vorschriften der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meinungen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen – Abfallsatzung – werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 15 Leitungen

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 16 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerschränke sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsleitungen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, geändert, verschmutzt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 17 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) An Gebäuden befindliche Schneeeberhänge und Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) An oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe und -kästen sind gegen ein Herabstürzen zu sichern.
- (3) Kellerschächte und Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung selbiger erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 18 Einrichtungen an Gebäuden

- (1) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer hat nach vorheriger Absprache zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen die Einrichtungen im Sinne des Absatzes (1) nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

§ 19 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken und Anlagen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu unterhalten, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,5 Metern und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,5 Metern freigehalten werden.

- (3) Das Anbringen von Stacheldraht, scharfen Spitzen, anderen scharfkantigen Gegenständen sowie von Vorrichtungen entlang einer Flucht von öffentlichen Straßen oder Gehwegen in einer Höhe von weniger als 2,5 Meter über dem Erdboden ist unzulässig.

§ 20 Hausnummern

- (1) Jedes Gebäude bzw. Gebäudegrundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Schmalkalden zugeteilten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Schmalkalden zu beantragen.
- (3) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar unterhalten werden.
- (4) Die festgesetzte Hausnummer ist in der Regel in der unmittelbaren Nähe des Haupteinganges des Gebäudes deutlich sichtbar anzubringen; existieren mehrere Haupteingänge, so ist jeder dieser Eingänge mit einer Hausnummer zu versehen. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand des Gebäudes oder an der Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt das Gebäude – unabhängig von der Lage des Haupteinganges – mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, verdeckt eine Einfriedung oder ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt eine Einfriedung bzw. ein Vorgarten die Hausnummer nicht deutlich erkennen, so ist diese unmittelbar neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür der Einfriedung oder des Vorgartens zur Straße hin zu befestigen. Die Stadt Schmalkalden kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (5) Sind mehrere Gebäude oder Gebäudeteile, für die die Stadt Schmalkalden unterschiedliche Hausnummern festgesetzt hat, von der Straße aus nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Zahlen und gegebenenfalls kleine Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens zehn Zentimeter bei Ziffern bzw. sechs Zentimeter bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von einem Zentimeter haben.

**DAS NÄCHSTE AMTSBLATT ERSCHEINT
AM 12. JUNI 2021**

§ 21 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen zu lassen.
- (3) Wer Haustiere auf öffentliche Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitführt, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere in diesen Bereichen keine Schäden, insbesondere an Bäumen oder Anpflanzungen, anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen. Durch Haustiere dennoch verursachte Verunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat der Halter oder Führer des Tieres jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitzuführen und auf Verlangen den dazu befugten Kontrollkräften vorzuzeigen. Der Betroffene kann hierzu von den Kontrollkräften angehalten werden. Die verunreinigte öffentliche Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (4) Es ist verboten, Haustiere auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitzuführen oder sie in Gewässern, welche zum Baden freigegeben sind, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (5) Haustiere dürfen nur von solchen Personen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden, die physisch und psychisch in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.
- (6) Haustiere sollen bei öffentlichen Stadt-, Volks-, Heimat- und Straßenfesten und ähnlichen sonstigen öffentlichen Veranstaltungen nicht mitgeführt werden.
- (7) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der Stadt Schmalkalden anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (8) Herrenlose, streunende, verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder einem Tierheim zu melden.
- (9) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 22 Hundehaltung

- (1) Zusätzlich zu den in § 21 aufgeführten ordnungsbehördlichen Vorschriften zur Tierhaltung gelten für die Haltung von Hunden folgende weitere Bestimmungen:
 - a) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
 - b) Hunde müssen so gehalten werden oder abgerichtet sein, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können. Selbiges gilt, wenn Passanten an dem zu bewachenden Grundstück vorübergehen.
 - c) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht frei umherlaufen. Sie sind in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an der Leine zu führen, wobei die Leine im Hinblick auf die Abwendung von Gefahren oder Belästigungen in ihrer Länge und

Struktur so beschaffen sein muss, dass das Tier jederzeit sicher gehalten werden kann. Ausgenommen vom Leinenzwang sind großflächig unbebaute Gebiete, in denen eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

- d) Es ist untersagt, Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitzuführen.

- (2) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 23 Verantwortlichkeit

Die Regelungen der §§ 21 und 22 gelten für die Eigentümer, die Halter und die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

§ 24 Bekämpfung verwilderter Haustiere

- (1) Es ist verboten, verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen, zu füttern.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen.

§ 25 Plakatieren, Beschriften und Besprühen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen sowie die zu den Gebäuden, Straßen und Anlagen gehörenden Einrichtungen, wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streukästen, Buswartehäuschen, Masten der Straßenbeleuchtung, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Absatz (1) gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind. Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Denkmal beeinträchtigt wird.
- (3) Absatz (1) findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 Absatz (1) der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 26 Werbung

- (1) Werbetafeln, Werbebanner und sonstige Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Für Plakate ist ausschließlich das im Geltungsbereich dieser Verordnung installierte Plakaträhmensystem vorgesehen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbесchriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben.
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausstellen oder Ausrufen anzubieten.
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden sind die verwendeten Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 27 Ruhestörender Lärm, Lärmverhütung

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der nach Absatz (2) festgesetzten Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) die Zeiten von:
 - a) 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe),
 - b) 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
 - c) 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes (ThürFGtG) in der jeweils geltenden Fassung.

Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern;
 - b) der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen;
 - c) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Absatzes (2) gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes (1) beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerhallen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der derzeit gültigen Fassung gelten die dortigen Regelungen.
 - (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes (2) sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten zu dieser Zeit gebietet.
 - (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht, die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze sowie sonstige einschlägige Vorschriften keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
 - (6) Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. abgespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört oder belästigt werden.
 - (7) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört oder belästigt, ist verboten. Dies gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich des Probebetriebes.
 - (8) In Gaststätten sowie in Versammlungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Mittags- und Abendruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird. Für die Zeit der Nachtruhe gilt § 7 der Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. Das Singen, Kegeln und Musizieren sowie lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist auch außerhalb der Ruhezeiten verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden.

§ 28 Ausnahmen

Die Stadt Schmalkalden kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Verordnung auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbürogesetz (ThürOBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen
 1. § 4 Abs. (1) Buchst. a) öffentliche Straßen beschädigt oder im Rahmen des Gemeingebrauches mehr als üblich verschmutzt.
 2. § 4 Abs. (1) Buchst. b) öffentliche Anlagen beschädigt, verschmutzt, entfernt, erklettert, in ihrer Nutzbarkeit einschränkt oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet nutzt.
 3. § 4 Abs. (1) Buchst. c) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Gegenstände jeglicher Art ausklopft oder ausstäubt.
 4. § 4 Abs. (1) Buchst. d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt.
 5. § 4 Abs. (1) Buchst. e) Abwasser, sonstige Flüssigkeiten oder Baustoffe auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ausgießt bzw. auskippt oder in die Gosse einleitet, einbringt oder zuleitet.
 6. § 4 Abs. (1) Buchst. f) öffentlich die Notdurft verrichtet.
 7. § 4 Abs. (2) als Ordnungspflichtiger den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt.
 8. § 5 öffentliche Gewässer entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, diese Gewässer verschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt.
 9. § 6 Wasser, welches nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter und der Gefahr der Glättebildung der Gosse zuführt.
 10. § 7 Abs. (1) Eisflächen, die nicht freigegeben sind, betritt oder befährt.
 11. § 7 Abs. (3) Buchst. a) Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.
 12. § 7 Abs. (3) Buchst. b) Steine auf die Eisfläche wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe verunreinigt.
 13. § 8 Abs. (1) in öffentlichen Gewässern, welche nicht zum Baden freigegeben sind, badet.
 14. § 9 Abs. (1) sich auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen aufhält, obwohl es für ihn nicht gestattet ist.
 15. § 9 Abs. (2) sich auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen außerhalb der festgelegten Zeiträume aufhält.
 16. § 9 Abs. (3) Buchst. a) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen raucht, alkoholische Getränke verzehrt, oder andere berauschende Mittel einnimmt.
 17. § 9 Abs. (3) Buchst. b) Kinderspielplätze, Bolzplätze oder Skateflächen mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen oder Fahrrädern, befährt.
 18. § 9 Abs. (3) Buchst. c) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrräder, unbefugt abstellt.



19. § 9 Abs. (3) Buchst. d) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen Tiere mitführt.
20. § 9 Abs. (4) auf Kinderspielplätzen raucht.
21. § 10 Abs. (1) in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden oder sich in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, innerhalb eines Umfeldes von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Anlage/Fläche/Einrichtung Alkohol konsumiert.
22. § 11 Abs. (1) Zelte oder Wohnwagen an nicht dafür freigegebenen Plätzen aufstellt oder bewohnt oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet.
23. § 12 an nicht ausdrücklich freigegebenen Stellen rodelt oder Ski fährt.
24. § 13 Abs. (1) im Freien offene Feuer, ausgenommen Feuer in handelsüblichen Feuerschalen oder Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von einem Meter auf Privatgrundstücken, anlegt oder unterhält.
25. § 13 Abs. (3) Brauchtfurterfeuer der Ordnungsbehörde nicht spätestens 1 Woche vor dem Abrenntermin schriftlich anzeigt.
26. § 13 Abs. (4) zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigen lässt oder das Feuer und die Glut vor dem Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht.
27. § 13 Abs. (5) offene Feuer anlegt oder unterhält, welche von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 Meter vom Dachvorsprung gemessen, von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 Meter oder von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 Meter entfernt sind.
28. § 14 Abs. (1) Abfallbehälter zur Aufnahme von mehr als kleinen Mengen von Abfällen unbedeutender Art oder auf sonstige zweckwidrige Art und Weise benutzt.
29. § 14 Abs. (2) Abfallbehälter, Wertstoffcontainer sowie Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut.
30. § 14 Abs. (3) Satz 1 Haus-, Gewerbe- und sonstige Mülltonnen sowie gelbe Säcke nicht auf dem jeweiligen Grundstück oder auf den konkret dafür vorgesehenen Standflächen abstellt oder den Geboten des § 12 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt.
31. § 14 Abs. (4) Satz 1 Sperrmüll nicht gefahrenlos und nicht so am Straßenrand abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Verkehrsanlagen u. s. w. nicht verdeckt oder nicht in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden oder den Geboten des § 14 Abs. 4 Satz 2 zuwider handelt.
32. § 15 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt.
33. § 16 Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte oder ähnliche und sonstige Einrichtungen beseitigt, beschädigt, ändert, verdreckt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht oder insbesondere Hydranten für die Löschwasserentnahme verdeckt.
34. § 17 Abs. (1) an Gebäuden befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, nicht unverzüglich beseitigt.
35. § 17 Abs. (2) an oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe oder -kästen nicht gegen ein Herabstürzen sichert.
36. § 17 Abs. (3) Kellerschächte und Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, länger geöffnet lässt als es die Benutzung erforderlich macht oder sie während der Benutzung nicht absperrt oder bewacht oder sie in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
37. § 17 Abs. (4) frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen, solange sie abfärben, nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht.
38. § 18 Abs. (1) als Haus- und Grundstückseigentümer nach vorheriger Abstimmung nicht duldet, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen, welche der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen, angebracht, entfernt oder verändert werden.
39. § 18 Abs. (2) als Grundstücks- und Hauseigentümer Einrichtungen im Sinne des § 18 Absatz 1 beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht.
40. § 19 Abs. (1) Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken und Anlagen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, unterhalten oder ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
41. § 19 Abs. (2) als Grundstückseigentümer bzw. Berechtigter die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht so unterhält, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten oder den Verkehrsraum über den Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,5 Meter und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,5 Meter freihält.
42. § 19 Abs. (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen entlang einer Flucht von öffentlichen Straßen oder Gehwegen in einer Höhe von weniger als 2,5 Meter über dem Erdboden anbringt
43. § 20 Abs. (1) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ein Gebäude nicht auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Schmalkalden zugeteilten Hausnummer versieht.
44. § 20 Abs. (2) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines neu errichteten Gebäudes nicht die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Schmalkalden beantragt.
45. § 20 Abs. (3) die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus gut erkennbar ist oder diese nicht lesbar unterhält.
46. § 20 Abs. (4) die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges, bei mehreren Haupteingängen nicht in der Nähe jedes dieser Eingänge deutlich sichtbar anbringt, die Hausnummer nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt, sofern der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt oder die Hausnummer nicht an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür befestigt, soweit das Grundstück – unabhängig von der Lage des Haupteinganges – mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder ein Vorgarten die Hausnummer nicht erkennen lässt.
47. § 20 Abs. (5) als Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter nicht ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anbringt.
48. § 20 Abs. (6) Hausnummern verwendet, die nicht aus wasserfestem Material bestehen, als Hausnummern keine arabischen Zahlen und gegebenenfalls keine kleinen Buchstaben verwendet oder Hausnummern verwendet, bei denen sich die Ziffern und Buchstaben in der Farbe nicht deutlich vom Untergrund abheben, bei denen die Ziffern und Buchstaben nicht mindestens zehn bzw. sechs Zentimeter hoch sind oder nicht eine Mindestschriftstärke von einem Zentimeter haben.

49. § 21 Abs. (1) Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird.
50. § 21 Abs. (2) Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen lässt.
51. § 21 Abs. (3) nicht Sorge dafür trägt, dass auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitgeführte Haustiere in diesen Bereichen keine Schäden anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen, oder nicht veranlasst, dass verursachte Verunreinigungen jeglicher Art unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden, oder als Halter bzw. Führer eines Tieres nicht jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitführt oder diese den dazu befugten Kontrollkräften auf Verlangen nicht vorzeigt, oder nicht veranlasst, dass die verunreinigte öffentliche Fläche sofort angemessen gereinigt wird.
52. § 21 Abs. (4) Haustiere auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitführt oder sie in Gewässern, welche zum Baden freigegeben sind, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt.
53. § 21 Abs. (5) Haustiere von solchen Personen in der Öffentlichkeit führen lässt, die physisch und psychisch nicht in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen oder als mit der Führung eines Haustieres Beauftragter nicht dafür Sorge trägt, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.
54. § 21 Abs. (7) das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art der Stadt Schmalkalden nicht anzeigt oder diese Tiere auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen mitgeführt.
55. § 21 Abs. (8) herrenlose, streunende, verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen nicht den Ordnungsbehörden, der Polizei oder einem Tierheim meldet.
56. § 22 Abs. (1) Buchst. a) Hunde nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken hält.
57. § 22 Abs. (1) Buchst. b) Hunde nicht so hält oder abrichtet, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern oder an diesem vorübergehen, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können.
58. § 22 Abs. (1) Buchst. c) Hunde auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen lässt oder nicht veranlasst, dass Hunde in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an einer zum sicheren Halten des Tieres geeigneten Leine geführt werden.
59. § 22 Abs. (1) Buchst. d) Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitführt.
60. § 23 als Verantwortlicher gegen die Regelungen der §§ 21 und 22 verstößt.
61. § 24 Abs. (1) verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen füttert.
62. § 24 Abs. (2) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen nicht geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift.
63. § 25 Abs. (1) öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen sowie die zu Ihnen gehörenden Einrichtungen oder sonstige fremde Sachen beschriftet, bemalt, besprüht oder mit Plakaten versieht.
64. § 26 Abs. (1) Werbetafeln, Werbebanner und sonstige Werbeanschläge dort anbringt, wo dies nicht ausdrücklich zugelassen ist.
65. § 26 Abs. (2) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt, Waren oder Leistungen durch Ausstellen oder Ausrufen anbietet oder Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt.
66. § 26 Abs. (3) als Verantwortlicher nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden die verwendeten Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt.
67. § 27 Abs. (1) sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
68. § 27 Abs. (2) während der Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
69. § 27 Abs. (5) innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen nicht jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch, insbesondere die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren unterlässt.
70. § 27 Abs. (6) Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte und Musikinstrumente unabhängig von den Ruhezeiten in solcher Lautstärke betreibt bzw. abgespielt, dass unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden.
71. § 27 Abs. (7) Satz 1 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört oder belästigt.
72. § 27 Abs. (8) Satz 1 während der Mittags- oder Abendruhe Türen oder Fenster von Gaststätten, Versammlungs- oder Privaträumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, nicht verschließt oder den Verboten des § 27 Abs. (8) Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 ist gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 ThürOBG die Stadt Schmalkalden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 07.07.2010 außer Kraft.

§ 31 Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt 20 Jahre, sofern sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 ThürOBG durchgeführt werden.

Stadt Schmalkalden

Schmalkalden, den 25.03.2021

Kaminski
Bürgermeister



Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 01. März 2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Verordnung gilt für die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmalkalden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus dem Grundbetrag von 200,00 € und einem Zuschlag von 6,00 € pro Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält die Hälfte der für den Stadtbrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung.

- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Wehrführer Stützpunktfeuerwehr	150,00 €
Wehrführer Ortsteile	120,00 €
Stellv. Wehrführer Stützpunktfeuerwehr	75,00 €
Stellv. Wehrführer der Ortsteile	60,00 €
Gruppenführer	50,00 €

- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Stadtbrandmeister und den stellvertretenden Wehrführer ist davon abhängig, dass ein Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters bzw. des Wehrführers ständig wahrgenommen wird.

- (4) Eine Aufwandsentschädigung für die Funktion eines Gruppenführers erhält nur derjenige Gruppenführer, welcher eine Gruppe führt.

- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Stadtyugendfeuerwehrwart	60,00 € + 6,00 € pro OTJF
Jugendfeuerwehrwart	60,00 €
Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr	80,00 €
Gerätewart für Schlauchwartung und -pflege	80,00 €
Gerätewart für Bekleidung und Versorgung	80,00 €
Gerätewart in Ortsteilen mit Löschfahrzeugen	50,00 €
Atemschutzgerätewart der Stützpunktfeuerwehr	80,00 €
Atemschutzgerätewart des OT Wernshausen	50,00 €

- (6) Die in den Absätzen (1), (2) und (5) definierten Beträge der Aufwandsentschädigung stellen Höchstbeträge dar und können bei Nichterfüllung oder bei teilweiser Erfüllung der Aufgaben durch die Stadtverwaltung, in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister, reduziert oder ganz gestrichen werden. Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den §§1 und 2 dieser Verordnung, so werden diese nebeneinander gewährt.

- (7) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich für das laufende Kalenderjahr.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden“ vom 01. Februar 2013 und die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Springstille“ vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Schmalkalden, den 12. April 2021

Kaminski
Bürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Schmalkalden

Herausgeber:

Stadt Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden

Gesamtherstellung:

Bauer & Malsch GmbH, Kasseler Straße 52a, 98574 Schmalkalden,
Tel. 03683 4666-111, Fax 03683 4666-222

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Schmalkalden

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Bauer & Malsch GmbH

Ansprechpartner: Frau Cornelia Rosa, Tel. 03683 4666-190

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste für Anzeigenveröffentlichungen.

Erscheinungsweise: 4-wöchig; wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet der Stadt Schmalkalden verteilt. Einzelne Exemplare sind ggf. in der Stadtverwaltung Schmalkalden kostenlos erhältlich.

Datenschutz: Die Stadt Schmalkalden ist für den Inhalt von Zuarbeiten nicht verantwortlich. Dies ist immer der Urheber des Artikels.



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Straßenverkehr – verkehrsrechtliche Anordnungen für Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (Baustellen)

Arbeitsstellen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, (z. B. Aufgrabungen im Straßenraum, Straßenbau, Aufstellung eines Gerüsts, Aufstellung eines Autokranes usw.) müssen abgesperrt und gekennzeichnet werden. Eventuell müssen die Verkehrsteilnehmer umgelenkt werden.

Bei Antragstellung nach § 45 Abs. 6 StVO sind vom Unternehmer Angaben über die Art der benötigten Sperrung (z. B. teilweise-, halbseitige- oder Vollsperrung) mit genauer Straßen- und Ortsangabe und den beantragten Zeitraum zu machen. Hierzu ist ggf. eine Lageplanskizze sowie ein Verkehrszeichenplan beizufügen. Auch ist der verantwortliche Bauleiter der Baufirma mitzuteilen.

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass Anträge auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung **mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden sollen. Anträge hierfür stehen Ihnen auf der Homepage der Stadt Schmalkalden zur Verfügung.

– Ordnungsamt –

Wahlhelfer gesucht

– Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 –

Ein herzliches Dankeschön an alle Freiwilligen, die Ihre Unterstützung als Wahlhelfer/in bereits zugesagt haben!

Ohne regelmäßige Wahlen gibt es keine Demokratie. Denn in allgemeiner, unmittelbarer, freier, geheimer und gleicher Wahl entscheiden wir Bürger, welche Personen und Parteien die Macht bekommen sollen.

Am **26. September 2021** dürfen wir erneut unser Wahlrecht ausüben und den **20. Deutschen Bundestag** wählen. Natürlich sind es auch diesmal die ehrenamtlichen Wahlhelfer/innen, durch die die Durchführung dieser Wahl überhaupt erst möglich wird.

Ihre Aufgaben variieren je nachdem, welche Position Sie im Wahlvorstand übernehmen (Wahlvorsteher/in, Schriftführer/in oder Beisitzer/in). Grundsätzlich kann man jedoch zusammenfassen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung im jeweiligen Wahllokal Ihr Augenmerk haben wird. Nach dem Ende der Wahlzeit (8 bis 18 Uhr) beginnt die Auszählung der Stimmzettel. Natürlich steht Ihnen das Wahlteam der Stadt Schmalkalden telefonisch permanent zur Seite.

Voraussetzung für die Mitarbeit im Wahlvorstand ist die Wahlberechtigung nach § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG). Hier heißt es:

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

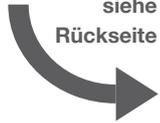
Sind Sie bereit, sich aktiv am Wahlgesehehen zu beteiligen?

Dann senden Sie das anhängende Formular ausgefüllt an die Stadtverwaltung Schmalkalden oder reichen es einfach persönlich ein. Natürlich können Sie Ihr Interesse auch weiterhin telefonisch oder per E-Mail bekunden.

Für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bedanke ich mich bereits jetzt!

Kaminski
Bürgermeister

Formular
siehe
Rückseite



Wahl des Kommunalen Seniorenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden

– Einreichung von Wahlvorschlägen bis 31.05.2021 möglich –

Auf Grundlage der Satzung des Kommunalen Seniorenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden vom 26.02.2015 wird in der Sitzung des Stadtrates am **12.07.2021** die Wahl des Kommunalen Seniorenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden stattfinden. Deshalb wird derzeit in den jeweiligen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Vereinigungen der Stadt Schmalkalden sowie den Fraktionen des Stadtrates nach geeigneten Personen für diese ehrenamtliche Tätigkeit Ausschau gehalten.

Als beratende Interessenvertretung der Senioren unserer Stadt hat der Seniorenbeirat die Möglichkeit, zur Entscheidungsfindung im Stadtrat beizutragen. Neben den Interessen der älteren Generationen in Schmalkalden (einschließlich aller Ortsteile) gilt es ebenso die Bedürfnisse der Jüngeren aus der Sicht der Betagten im Auge zu haben.

Somit bietet sich ein weites und spannendes Arbeitsfeld. Kindheit, Jugend und der erwerbsfähige Altersabschnitt gipfeln in der Lebensperiode, in der sich der ganze Reichtum aller Erfahrungen angesammelt hat. Deshalb liegt viel an dem Engagement und den Vorgaben der Erfahrenen, wie Politik in die Realität umgesetzt werden kann.

Von den vorschlagsberechtigten Seniorenorganisationen der Stadt Schmalkalden, entsprechend dem § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), können bis einschließlich 31.05.2021 Wahlvorschläge eingereicht werden. Bitte nutzen Sie hierfür unbedingt das Formular auf der Website der Stadt Schmalkalden (<http://www.schmalkalden.de/rathaus/rathaus/wahlen-2021/seniorenbeirat.html>) und senden dieses an

Stadtverwaltung Schmalkalden
10/1 Allgemeine Verwaltung
Kennwort: Seniorenbeirat
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden.

Bei eventuellen Rückfragen melden Sie sich gerne bei Frau Böttner unter 03683/667152 oder i.boettner@schmalkalden.de.

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetseite der Stadt Schmalkalden unter www.schmalkalden.de/datenschutz.

Formular
siehe
S. 13/14



Kaminski
Bürgermeister

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt an folgende Post- oder E-Mail-Adresse zurück:

Stadtverwaltung Schmalkalden
SG Allgemeine Verwaltung
Frau Böttner
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

Auskunft erteilt: Ina Böttner
03683/667152
i.boettner@schmalkalden.de

Bereitschaftserklärung

für die Mitarbeit im Wahllokal bei der Wahl am 26. September 2021

- Wahl zum 20. Deutschen Bundestag -

Hiermit erkläre ich mich zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Wahlvorstand eines Wahllokales bereit.

**Angaben zwingend notwendig*

Name*: Vorname*:

Geburtsdatum*:

Wohnanschrift*:

Telefon*:

E-Mail-Adresse:

Das Erfrischungsgeld wird am Wahltag bar ausgezahlt.

Als Wahlhelfer/in bevorzuge ich den Einsatz als

- Beisitzer
- Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter
- Schriftführer oder dessen Stellvertreter

Sonstige Wünsche (z.B. Wahllokal):

Meine personenbezogenen Daten werden für wahlorganisatorische Zwecke verarbeitet. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt vor meiner Berufung nicht. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise (Informationen nach Artikel 13 DS-GVO), die ich gemeinsam mit meiner Berufung erhalte, sowie die allgemeinen Datenschutzhinweise der Stadtverwaltung Schmalkalden auf der Internetseite www.schmalkalden.de/datenschutz verwiesen. Sollte es nicht zu einer Berufung kommen, sind meine personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.

Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit meiner Unterschrift mit diesen einverstanden.

Datum:

Unterschrift:



SCHMALKALDEN

Meldeformular Kommunalen Seniorenbeirat

Von den vorschlagsberechtigten Seniorenorganisationen in der Stadt Schmalkalden sowie den Fraktionen des Stadtrates

vorgeschlagen durch:

(Organisation/Fraktion, ggf. Stempel)

(Ansprechpartner)

(Anschrift)

(Kontakt: Tel.-Nr., E-Mail-Adresse)

wird zur Wahl als Mitglied in den Kommunalen Seniorenbeirat der Hochschulstadt Schmalkalden vorgeschlagen:

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

(freiwillig, ausschließlich zur Prüfung der Wählbarkeit)

Einwilligung vorgeschlagene Person (Kandidat/in)
(siehe Rückseite)

Ort, Datum

Unterschrift Vorschlagsberechtigter

Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen) für die Wahl des Kommunalen Seniorenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden oder der Internetseite der Stadt Schmalkalden unter www.schmalkalden.de/datenschutz.



Einwilligung

Hiermit willige ich ein, als Kandidat/in für die Wahl des Kommunalen Seniorenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden in der Vorschlagsliste aufgenommen zu werden und stelle mich dem Wahlverfahren durch den Stadtrat.

Darüber hinaus bestätige ich die Richtigkeit, der zu meiner Person angegebenen Daten und erkläre mich mit der Angabe der freiwilligen Daten (Geburtsdatum) einverstanden.

Das Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen) für die Wahl des Kommunalen Seniorenbeirates der Hochschulstadt Schmalkalden sowie die ergänzenden Datenschutzhinweise auf der Internetseite der Stadt Schmalkalden (www.schmalkalden.de/datenschutz) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name (Druckbuchstaben) sowie Unterschrift

Rückantwort an:

Stadtverwaltung Schmalkalden
10/1 Allgemeine Verwaltung
Kennwort: Seniorenbeirat
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

Nichtamtlicher Teil



Stellenanzeige

Das Technologie- und Gründerzentrum Dermbach sucht einen Regionalmanager (m/w/d) zum nächstmöglichen Termin.

Die Technologie- und Gründer- Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach mbH sucht zum nächstmöglichen Termin Verstärkung.

Das Technologie- und Gründerzentrum, kurz TGF, mit Standorten in Schmalkalden und in Dermbach, steht für Unterstützung bei der Existenzgründung sowie der Unternehmensentwicklung.

Unser Leistungsspektrum: Vermietung von Gewerbeflächen | Unterstützung bei der Unternehmensgründung | Beratung zu gewerblichen Schutzrechten und Innovationen | Projekt- und Netzwerkmanagement | Fachworkshops und berufsbegleitende Hochschulweiterbildungen

Ihre Aufgaben:

- Standortleitung des TGF am Standort Dermbach (Rhön) unter regelmäßiger Abstimmung mit der Geschäftsführung
- Aktive Zusammenarbeit mit beteiligten Gesellschaftern und dem TGF Standort Schmalkalden (regelmäßige Teambesprechungen)
- Repräsentation und Verantwortung für das Standortmarketing des TGF am Standort Dermbach (Rhön)
- Beratung, Kommunikation und Zusammenarbeit mit internen und externen Kunden und Geschäftspartnern
- Netzwerkaufbau- und -pflege in der Region Rhön – regionale Entwicklung und Etablierung
- Strategische Vermarktung des Hauses und enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung der Wartburgregion (Projekte, Ziele)
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Direkter Ansprechpartner für potentielle Kunden/Mieter
- Kundenkorrespondenz und Bearbeitung von Sachverhalten
- Bearbeitung des Mietwesens: Erstellung, Führung und Abrechnung von neuen und bestehenden Mietverträgen, Ausgründungen u. a.
- Administrative Verwaltungsaufgaben des Hauses: Telefonzentrale, allgemeiner Schriftverkehr, Posteingang, Rechnungsprüfung, Koordination von Wartung und Instandhaltung u. a.

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes betriebswirtschaftliches oder technisches Studium
- Mehrjährige Erfahrung im Aufbau von Netzwerken (Institutionen und Unternehmen) sowie in der Zusammenarbeit mit diesen
- Als operativer Macher bringen Sie ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft, Eigeninitiative, Kooperationsfähigkeit und wirtschaftliches Denken mit
- Fähigkeit und Motivation einen Standort zu entwickeln
- Analytische Vorgehensweise gepaart mit Organisations- und Umsetzungsstärke
- Freude im Umgang mit Menschen und einen ausgeprägten Teamgeist

Rahmenbedingungen:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag (nach Probezeit)
- Arbeitszeit: 20 - 30 Stunden / Woche (nach Abstimmung)
- Gleitzeit (nach Abstimmung)

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum 31.05.2021 per E-Mail an Birgit Merdon: personal@tgf-schmalkalden.de.

Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr – was bedeutet das?

Mit der Zulassung des Radverkehrs in der Fußgängerzone in der Innenstadt von Schmalkalden müssen Radfahrende ihre Geschwindigkeit an die zu Fuß Gehenden anpassen.

In unklaren Fällen müssen sie vom Fahrrad absteigen und den zu Fuß Gehenden Vorrang gewähren.

Eine Behinderung oder Gefährdung darf es nicht geben, ansonsten droht den Radfahrenden ein Verwarn-/Bußgeld.

Wir weisen ausdrücklich auf eine gegenseitige Rücksichtnahme hin.



Freiwilliges Soziales Jahr

1.9.2021 – 31.8.2022

freiwilliges
soziales
Jahr

fsj.

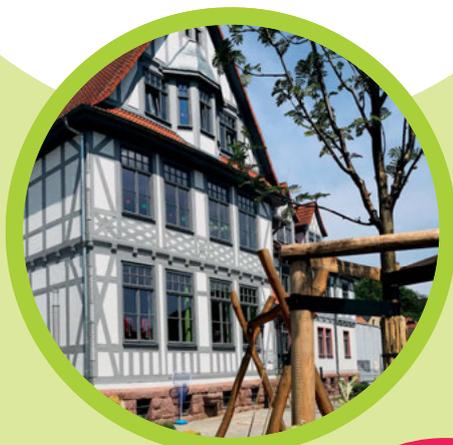
WO ?

Kinderland Grenzweg
Asbacher Weidekätzchen
Stiller Zwerge
Brunnenstörche
Aue-Knirpse
Hedwigswiese



monatlich:

150 € Taschengeld
150 € Verpflegungsgeld
Sozialversicherung
Kindergeld



Sie sind 16–26 Jahre alt,
mit Schulabschluss und möchten
sich im sozialen Bereich engagieren ?

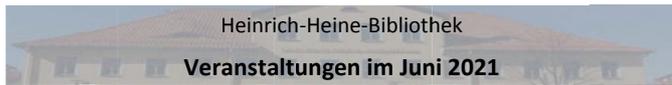
Bewerbung mit Lebenslauf, letztes Schulzeugniss,
bis 2. Juli 2021 per mail an: stadt@schmalkalden.de
Postweg: Stadtverwaltung Schmalkalden,
Personalabteilung, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden



Jetzt bewerben !



Aus der Stadt



Veranstaltungen im Juni 2021

Kinder-
VeranstaltungenVeranstaltung
für JugendlicheVeranstaltung für
Erwachsene

Ausstellung

Veranstaltungen	Tag	Datum	Uhrzeit
Entdeckungsreise Bibliothek: Bilderbuchkino	Di.	01.06.2021	16.00 – 16.30 Uhr 16.30 – 17.00 Uhr
Kreativzeit: Fußballwindlicht Online unter: www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live	Mi.	02.06.2021	15.00 – 16.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Entdeckungsreise Bibliothek: Bilderbuchkino	Di.	08.06.2021	16.00 – 16.30 Uhr 16.30 – 17.00 Uhr
Kreativzeit: rund um den Fußball Online unter: www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live	Mi.	09.06.2021	15.00 – 16.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Entdeckungsreise Bibliothek: Bilderbuchkino	Di.	15.06.2021	16.00 – 16.30 Uhr 16.30 – 17.00 Uhr
Kreativzeit: Hampelteddy Online unter: www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live	Mi.	16.06.2021	15.00 – 16.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Entdeckungsreise Bibliothek: Bilderbuchkino	Di.	22.06.2021	16.00 – 16.30 Uhr 16.30 – 17.00 Uhr
Kreativzeit: Sonne Online unter: www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live	Mi.	23.06.2021	15.00 – 16.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Entdeckungsreise Bibliothek: Bilderbuchkino	Di.	29.06.2021	16.00 – 16.30 Uhr 16.30 – 17.00 Uhr
Kreativzeit: Glitzerschuppenfisch Online unter: www.stadtbibliothek-schmalkalden.de/live	Mi.	30.06.2021	15.00 – 16.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr

Onleihsprechstunden zu Fragen zum Onleiheportal Thuebibnet und Onleihe-App finden nach vorheriger persönlicher Terminabsprache statt.

Alle Kinder- und Jugendveranstaltungen sind kostenlos.

Pandemiebedingt kann es zu Änderungen kommen. Alle Informationen finden Sie auf unserer Website bzw. Social-Media-Kanälen.

Öffnungszeiten (außer Sonn- und Feiertage):

Montag: geschlossen
Dienstag: 10:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 10:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 10:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 10:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Samstag: 10:00 – 12:00 Uhr

Achtung!
Aufgrund der
Pandemiesituation
geänderte
Öffnungszeiten!



Stadt- und Kreisbibliothek
Kirchhof 4, 98574 Schmalkalden
Ausleihe: 03683 / 606216
www.stadtbibliothek-schmalkalden.de
www.bibliothek.schmalkalden.de
heinebibliothek-schmalkalden@zv-kultur-sm.de
info@stadtbibliothek-schmalkalden.de
[@heinebibliothekschmalkalden](https://www.facebook.com/heinebibliothekschmalkalden)
[@heine_bibliothek_schmalkalden](https://www.instagram.com/heine_bibliothek_schmalkalden)

GEDENKTAGE UND CHRONIKALISCHE NACHRICHTEN FÜR SCHMALKALDEN UND UMGEBUNG 2021

erstellt von Smilla Kallenbach, Schülerpraktikantin und Ute Simon,
Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden

MAI



1921 1. Mai 100 Jahre

Die Maifeier in Schmalkalden wurde vom Gewerkschaftskartell veranstaltet.

Nach dem „Wecken“, 6 Uhr, sangen ab 7.00 Uhr der Arbeitergesangverein und der Frauenchor auf verschiedenen Plätzen. Um 10.00 Uhr erfolgte die Festversammlung auf dem Neumarkt, der Festumzug begann 14.00 an der Rosenau, durch Hauptstraßen der Stadt, auf dem Siechenrasen war buntes Treiben und abends war Ball im Kaisersaal und im Bürgersaal.

1946 1. Mai 75 Jahre

Maifeiertag – Die werktätige Bevölkerung Schmalkaldens marschiert zur Großkundgebung auf die „Fachschulwiese“ (siehe Foto von Alfred Oehring).

Um 10.00 Uhr begann die Demonstration mit ca. 4500 Männern,



Frauen und Jugendlichen aus Schmalkalden und den umliegenden Orten durch die Straßen Schmalkaldens bis zur Fachschulwiese am Bahnhof Stillertor. Dort fand eine Kundgebung mit Begrüßungsworten von Landrat Herbert Möbius und einer Rede von Ernst Römer, Polizeidirektor von Jena, statt.

1921 3. Mai 1921 100 Jahre

Die am 15. November vorgenommene Personenstandsaufnahme ergab eine Einwohnerzahl von 10 108.

Laut Verwaltungsbericht des Stadtrates ist die Bebauung des Rötberges, Landgrafenstraße (heute Walter Rathenau-Straße) geplant. Bezüglich Wohnungsneubauten in Schmalkalden ist es bisher nur zu den Reihenhäusern in der Klinge gekommen.

1521 4. Mai 500 Jahre

Dr. Martin Luther, von Möhra kommand, wird zwischen Schweina und Winterstein auf Befehl des Kurfürstens von Sachsen von den Rittern von Berlepsch und Hund von Wenkheim auf Altenstein gefangen genommen und auf die Wartburg gebracht.

1896 4. Mai 125 Jahre

Landespolizeiliche Abnahme der Feldbahn Wernshausen - Brotterode.

1896 5. Mai 125 Jahre

Das alte Brauhaus in der Haargasse soll verkauft werden. (Altes Brauhaus: 1551 erbaut Ecke Braugasse/Haargasse. 1911 wurde dort das Volksbad neu erbaut).

1946 5. Mai 75 Jahre

Einheimische Pianistin ist im Rundfunksender des Landessenders Weimar zu hören, die Pianistin Wilma Eberlein-Klinkert aus Schmalkalden.

1946 7. Mai 75 Jahre

Das Standesamt Schmalkalden wird in die Villa Peter verlegt.

1946 8. Mai 75 Jahre

Traditioneller Frühlingsjahrmarkt findet in Schmalkalden statt.

1946 8. Mai 75 Jahre

Hans Hessenmüller vom Stadttheater Gotha, als gebürtiger Schmalkalder den Einheimischen kein Unbekannter, singt nachmittags und abends im Blauen Saal im Schloss Wilhelmsburg den Liederzyklus von Franz Schubert.

1946 8. Mai 75 Jahre

Die Bezeichnung der Volksbank ist jetzt „Bank für Handel und Gewerbe“.

1971 8. Mai 50 Jahre

Einweihung des Ehrenmals und des „Platzes der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft“ im Garten des Jugendklubhauses in der Hauptstraße in Steinbach-Hallenberg. An den Feierlichkeiten nahm auch eine sowjetische Militärkapelle teil.

1896 11. Mai 125 Jahre

Eröffnung der Feldbahn Wernshausen – Brotterode, Schluss am 15. Juni 1887

1946 11. Mai 75 Jahre
Salzbrücke Nr. 2 ist jetzt „Haus der SED“ (heutige Müller-Drogerie).

1421 13. Mai 600 Jahre
Heinrich Hammer stiftet sich im Augustinerkloster in Schmalkalden eine ewige Messe.

1921 20. Mai 100 Jahre
Die Verschmelzung der beiden führenden Sportvereine Schmalkaldens: Sport-Club Schmalkalden und Teutonia Hessenhof, Schmalkalden, hat stattgefunden.

1971 20. Mai 50 Jahre
Kreisgebiet: Im Ergebnis umfangreicher Untersuchungen zur Personenbeförderung im Kreis Schmalkalden gab es aufschlussreiche Aussagen: So wurden 70 % aller Fahrgäste mit Omnibussen und der Rest mit der Bahn befördert. Für die tägliche Beförderung der etwa 30 000 Personen wurden 58 KOM (Kraftomnibusse) und 3 Hänger eingesetzt. Die Vertragslinien wurden zu 75 bis 80 % ausgelastet, jedoch war der öffentliche Linienverkehr mit 20-30 % überlastet. Deshalb wurden versuchsweise 4 KOM-Linien am Sonnabend im Kreis neu eingeführt.

1971 20.-22. Mai 50 Jahre
Die Kreiswehrspartakiade der GST (Gesellschaft für Sport und Technik) fand statt. Die Wehrspartakiade-Bewegung diente der vormilitärischen Ausbildung der Jugend. Die Wettkämpfe wurden in den Disziplinen LG-Schießen, KK-Schießen und militärischer Mehrkampf in Schmalkalden durchgeführt, während die maritime Ausbildung und Taucherausbildung am Seestützpunkt Wernshausen/Werra erfolgrte.

1571 21. Mai 450 Jahre
Der umgebaute Kirchturm in Schmalkalden wird mit einem vergoldeten Knopf versehen.

1921 23. Mai 100 Jahre
Ein Stück Stadtmauer eingestürzt. Ein eigenartiger Zufall hat ein etwa 10 m langes Stück der inneren Stadtmauer an den Kraut- Lautierschen Gartengrundstücken am Entenplan zur gleichen Stunde zum Einsturz gebracht (Nacht vom Freitag auf Sonnabend um 2.00 Uhr), als die Erdbebenwarte im Taunus ein großes Fernerdbeben registrierte.

1921 25. 5. 100 Jahre
Oberpfarrer Weinrich ist zum Superintendenten der Diözese Schmalkalden ernannt worden.

1521 26. Mai 500 Jahre
Wormser Edit, Verbot der Schriften Luthers.

1746 26. Mai 275 Jahre
Salomo Christoph Merkel, Dr. jur. und Bürgermeister in Schmalkalden, feiert seine goldene Hochzeit.

1821 29. Mai 200 Jahre
Der hennebergische Geschichtsschreiber Joh. Adolf von Schultes in Coburg gestorben.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Stadt- und Kreisarchiv ist nach telefonischer Voranmeldung wieder geöffnet. Anfragen können aber auch schriftlich an uns gerichtet werden.

Öffnungszeiten (nur nach Anmeldung):
Dienstag: 9.00–12.00 Uhr, 13.00–16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr, 13.00–18.00 Uhr

Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden
Schlossküchenweg 15
98 574 Schmalkalden
Tel. 03683 60 40 39
Fax: 03683 60 37 13
www.stadtarchiv-schmalkalden.de
stadtarchiv@schmalkalden.de
archiv-schmalkalden@zv-kultur-sm.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, bleiben Sie gesund.

GARTENTIPPS IM JUNI

Inzwischen ist nicht mehr mit Nachfrösten zu rechnen und es dürfen jetzt alle Gemüsepflanzen ins Freie, egal ob im Garten oder auf dem Balkon.

TOMATEN Die Pflanzen sollten gut an Holz- oder Bambusstäben angebunden werden oder in die gedrehten Tomatenstäbe eingefügt werden. Sie brauchen diesen Halt, um mit der zu erwartenden schweren Last gut zurechtzukommen. Das regelmäßige Ausgeizen der in den Blattachsen wachsenden Seitentriebe nicht vergessen. Sie nehmen der Pflanze sonst viel Kraft, die sie für ihr Wachstum braucht.

SALAT UND DILL Salatgurken brauchen an warmen Tagen bis zu 3 Liter Wasser pro Pflanze. Wenn sie in Kübeln gezogen werden, sollten diese ein Volumen von mindestens 20 l haben. Dill wächst gut zwischen Gurkenpflanzen. Er mag es am Fuß kühl und schattig, am Kopf schön warm. Bitte beachten, Dill ist ein Lichtkeimer. Bei der Aussaat nur dünn mit etwas Sand bestreuen.

Wer Salat liebt, sollte regelmäßig nachsäen, damit ständig Jungpflanzen zur Verfügung stehen, eine gute Alternative ist auch Pflücksalat.

KARTOFFELN Kartoffeln können geerntet werden, sobald das Kraut abgestorben ist. Im Juni können die Knollen für die Spätkartoffeln in die Erde gebracht werden. Das ist jetzt die beste Zeit.

KRÄUTER Eine gute Zeit ist auch noch für das Anlegen eines Kräuterbeetes. Petersilie, Basilikum, Majoran können noch ausgesät werden. Ebenso können Sommervollblütler wie Möhren oder Rote Bete gesät werden. Wer dies auf dem Balkon tun möchte, sollte Gefäße mit einer Höhe bis zu 40 cm wählen.

BLUMEN Um die Blütenpracht von Geranien, Petunien oder Fuchsien zu erhalten, ist das regelmäßige Abzupfen der verwelkten Blüten notwendig. Damit hat die Pflanze Kraft für neue Blüten und es verhindert das Auftreten von durch Pilze hervorgerufenen Krankheiten.

Entstandene Lücken können durch die Aussaat ein- oder zweijähriger Sommerpflanzen gefüllt werden. Empfehlenswert sind hier Tagetes, Ringelblumen, Kornblumen, Sonnenblumen, Stiefmütterchen oder Bartnelken. Vor allem ungefüllte Sommerblumen sind nicht nur ein schöner Farbtupfer, sondern ein Nahrungsangebot für unsere bestäubenden Freunde: Bienen und Hummeln.



SCHÄDLINGE Leider treten im Juni auch verstärkt Blattläuse an den Pflanzen auf. Marienkäfer, Schlupfwespen, Schweb- oder Florfliegen sind gute Helfer gegen diese Plagegeister. Bei zu starkem Befall kann man einzelne Zweige oder Pflanzen gut mit einem Wasserstrahl abbrausen. Oder man setzt ein umweltfreundliches Mittel aus dem Fachhandel ein. Ebenso kann aber auch Brennnesseljauche oder eine Lauge aus Kali-Seife zum Einsatz kommen. Die befallenen Pflanzen morgens oder abends tropfnass abspritzen.

UNKRAUT Unkraut wie Giersch oder Quecke nehmen vor allem Jungpflanzen viel Platz und Kraft. Die beiden Unkräuter sollten regelmäßig, wie andere natürlich auch, entfernt und der Boden aufgelockert werden.

RASEN Der Rasen wird im Juni nur gepflegt, gewässert und bei Bedarf auf 5 cm eingekürzt.

WIR WÜNSCHEN EINE ERFOLGREICHE GARTENSAISON



Gartenbörse des Regionalverbandes der Gartenfreunde

Der **Regionalverband der Gartenfreunde**
bietet im Raum Schmalkalden
nachstehende Gärten zum Pächterwechsel an.

KGV An der Queste	1 Parzelle
KGV Am Quellenweg	3 Parzellen
KGV Grüner Weg	1 Parzelle
KGV Märzenliede I	1 Parzelle
KGV Kleines Herrentälchen	2 Parzellen
KGV Am Wolfsberg	3 Parzellen
KGV Wernshausen	5 Parzellen
KGV Zur Lücke Schwallungen	6 Parzellen
KGV Sonnenhöhe	1 Parzelle
KGV Grasberg	1 Parzelle

Interessenten wenden sich bitte an den Regionalverband der
Gartenfreunde: Leipziger Straße 71 • 98617 Meiningen
Tel: 03693 - 820995 • Mail: rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de

Peter Sitz: 03683 - 623952 • guenterpfaff@t-online.de,
oder direkt an die Vereine/Kleingartenanlagen.

Wir geben Ihnen gern einen Termin zur Besichtigung der Gärten.

Möckers Tel. 03683/605681
Otto Klee Mail otto.klee@web.de
Wernshausen Tel. 21092 oder 0170 1854835
Hartmut Kremmer Mail Hartmut.kremmer@gmx.net

Springstille Tel. 036847/40548
Hans-Gert Reich Fax 036847/51966
Mail buergermeister@springstille.de

WALPERLOH

Stadtteilbüro Walperloh

Allendstraße 30

Telefon: 03683/6467300
Mobil: 0157/30051576

**Beratungen und Sprechzeiten finden nur nach telefonischer
Terminabsprache statt!**

Sprechzeit

Dienstag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

Sprechstunde für Familien und Alleinerziehende:

Freitag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr (Bitte Termin vereinbaren)

Beratungen

Dienstag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr Beratung für Jüngere

Veranstaltungen laut Plan:

Donnerstag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Treffpunkt Stadtteilbüro oder IFBW e.V. Rötweg 6

ERREICHBARKEIT DEUTSCHER MIETERBUND

DEUTSCHER MIETERBUND

Mieterverein Suhl u. Umgebung e. V.
Würzburger Str. 3, 98529 Suhl

*Die Beratungsstelle befindet sich vorübergehend im Haus Altmarkt
9, („Krone“) im Erdgeschoss*

In dringenden Fällen wenden sich Mitglieder und Interessierte bitte
an unser Büro in Suhl, Würzburger Str. 3 unter der

Telefonnummer: 03681-728161
FAX: 03681-705637 oder
Per E-Mail: mieterverein-suhl@t-online.de

AUS DEN ORTSTEILEN

Erreichbarkeit der Ortsteilbürgermeister

*Aufgrund der aktuellen Lage können momentan keine Sprechstunden
durchgeführt werden.*

*Sie können sich gerne telefonisch oder per E-Mail an die
Ortsteilbürgermeister wenden!*

Asbach Tel. 0175 9149381
Jens-Uwe Duft Mail otv-asbach@web.de

Grumbach Tel. 0179 3204726
Marcel Kürschner Mail imkerman@gmx.de

Mittelschmalkalden Tel. 0152 34569902
Peter Trabert Mail peter.trabert@freenet.de

Mittelstille Tel. 0171 2344260
Bernd Gellert Mail Bernd.gellert@gmx.net

Juni 2021

03.06.2021 Fotospaziergang
Treffpunkt: 10.00 Uhr Stadtteilbüro
Alternativangebot: Workshop Handyfotografie
virtuell über unser Portal <https://ifbw.moodle.school>

10.06.2021 Auf Luthers Spuren durch Schmalkalden
Treffpunkt: 10.00 Uhr IFBW e. V.
Alternativangebot: Auf Luthers Spuren durch Schmalkalden
virtuell über unser Portal <https://ifbw.moodle.school>

**17.06.2021 Ausflug zum ehemaligen Landes
– Gartenschau-Gelände**
Treffpunkt: 10.00 Uhr IFBW e. V.
Alternativangebot: Kreatives Gestalten
virtuell über unser Portal <https://ifbw.moodle.school>

24.06.2021 Nordic Walking
Treffpunkt: 10.00 Uhr Stadtteilbüro
Alternativangebot: Online-Workout
virtuell über unser Portal <https://ifbw.moodle.school>

**Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-
Bestimmungen die Veranstaltungen nur mit Anmeldungen
stattfinden können!**



Über unser Portal
<https://ifbw.moodle.school>
können wir auf Anfrage Online-
Beratungen durchführen!

ÖFFNUNGSZEITEN UND REGELMÄSSIGE ÖFFENTLICHE FÜHRUNGEN AUF EINEN BLICK

IN EIGENER SACHE

Veranstaltungsmeldungen unter
www.schmalkalden.com/veranstaltungen

Tourist-Information
Auer Gasse 6–8, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683/6097580, Fax 03683/60975821
E-Mail: info@schmalkalden.de

ÖFFNUNGSZEITEN:

Geschlossen

Telefonische Beratung
Montag-Freitag 10:00–15:00 Uhr
03683/6097580

ÖFFENTLICHE STADTFÜHRUNGEN:

Es werden keine Stadtführungen durchgeführt.

SEHENSWERTES

****Schloss Wilhelmsburg** IM MAI GESCHLOSSEN
November–März: Di.–So. 10:00–16:00 Uhr
Audioguide deutsch/englisch und speziell für Kinder

****Techn. Museum Neue Hütte**
November–März: Mi.–Fr. 10:00–16:00 Uhr, So. 12:00–16:00 Uhr,
sowie an gesetzlichen Feiertagen IM MAI GESCHLOSSEN

****Viba Nougat-Welt**
Ausstellung: IM MAI GESCHLOSSEN
Montag–Sonntag: 10:00–18:00 Uhr
*letzter Einlass: 17:00 Uhr
Restaurant: IM MAI GESCHLOSSEN
Montag–Sonntag: 11:00 Uhr–18:00 Uhr
der Viba-Shop hat wieder geöffnet:
Montag–Freitag: 11:00–16:00 Uhr,
Samstag: 10:00–14:00 Uhr, Sonntag: geschlossen
Lecker-Telefon: Am Wochenende to-go-essen bestellen

****Historicum Zinnfigurenmuseum und Münzpresse 1765**
Mo.–Fr. 10:00–13:00 Uhr, 15:00–18:00 Uhr, Mi. 10:00–18:00 Uhr,
Sa. 10:00–12:00 Uhr, IM MAI GESCHLOSSEN
Führungen & Zinnfiguren gießen: auf Anfrage unter 0172/7810787

****Weidebrunner Gasse 13–das Fachwerkerlebnishaus**
Di.–Sa. 11:00–17:00 Uhr IM MAI GESCHLOSSEN
Führungen nach Vereinbarung (auch außerhalb der Öffnungszeiten)

****OTTO MUELLER MUSEUM DER MODERNE**
Mittwoch+Donnerstag+Freitag 10:00–18:00 Uhr,
Samstag 10:00–17:00 Uhr,
Sonntag 14:00–17:00 Uhr IM MAI GESCHLOSSEN
Museumsshop inkl. Buchhandlung Lesezeichen geöffnet

****Stadt- und Kreisbibliothek Heinrich Heine**
Bitte beachten Sie die vorübergehenden Öffnungszeiten:
geschlossen

****Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden, Schlossküchenweg 15**
Dienstag: 9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Zur Zeit nur nach Voranmeldung.
Tel. 03683/60 40 39
stadtarchiv@schmalkalden.de

****Barfußerlebnispark am Waldhaus**
täglich geöffnet

****Wildgehege im Ehrental**

****Lichtblickkirche in Asbach**
mediale Kirche mit Touchscreen, Wandereinstieg zum Besinnungsweg und Kinder-Pilgerweg
täglich geöffnet von 10:00-19:00 Uhr

Öffnungszeiten Stadtkirche St. Georg Mai 2021:
Montag: geschlossen / Dienstag und Donnerstag: 10.30–14 Uhr/
Mittwoch: 10.30–15 Uhr / Freitag: 10.30–13 Uhr
und samstags 10.30–12.30 Uhr

Türmerstube:
November–April geschlossen

Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden, Schlossküchenweg 15:
Dienstag: 9–12 und 13–16 Uhr
Donnerstag: 9–12 und 13–18 Uhr
Zur Zeit nur nach Voranmeldung.
Tel. 03683/604039, stadtarchiv@schmalkalden.de

VERANSTALTUNGEN MAI/JUNI 2021

immer aktuell unter www.schmalkalden.com

immer dienstags | 16:00–16:30 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek
16:30–17:00 Uhr | „Heinrich Heine“
Vorlesenachmittag im Livestream für Kinder von 3 bis 7 Jahre

immer mittwochs | 09:00–15:00 Uhr | Altstadt
Wochenmarkt–Grüner Markt in der Altstadt

immer mittwochs | 15:00–16:00 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek
16:00–17:00 Uhr | „Heinrich Heine“
(Online)Kreativzeit als Live-Stream – ab Dienstag können die Bastelmaterialien in der Bibliothek abgeholt werden

immer samstags | 09:00–12:00 Uhr | Altstadt
Wochenmarkt – Grüner Markt in der Altstadt

Stadt- und Kreisbibliothek Heinrich-Heine

Öffnungszeiten (außer Sonn- und Feiertage)

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
Mittwoch:	10:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
Donnerstag:	10:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
Freitag:	10:00–12:00 und 14:00–16:00 Uhr
Samstag:	10:00–12:00 Uhr

Onleiheprechstunde

Bei Fragen zur Thüringer Onleihebibliothek ThueBibNet, Onleihe-App, zu eBook-Readern usw.!
Vereinbaren Sie einen individuellen Termin mit den Mitarbeiter*innen der Bibliothek.

Gottesdienste

Evangelische Kirchengemeinde Schmalkalden,
Kirchhof 3, Tel. 03683/407432
www.kirchengemeinde-schmalkalden.de/
www.kompass-schmalkalden.de

Stadtkirche St. Georg
sonntags, 10.30 Uhr | Gottesdienst wöchentlich

Kirchsaal Weidebrunn
sonntags | 09.00 Uhr | 23.05.

Kirchsaal Näherstille
sonntags | 09.00 Uhr | Gottesdienst 14-tägig
ab 09.05.21

Kirchsaal Mittelstille

sonntags | 09.00 Uhr | NEU: Gottesdienst
14-tägig ab 16.05.21

Kirchsaal Breitenbach

sonntags | 14.00 Uhr | Gottesdienst 14-tägig
ab 09.05.21

Kirchsaal Grumbach

– kein Gottesdienst bis 16.05.21 – erster Gottesdienst 23.05.

Kirche Haindorf

sonntags | 10.30 Uhr | Gottesdienst wöchentlich
14-tägig montags | 14.15 Uhr | Frauenhilfe
1. Montag/Monat | 20.00 Uhr | Frauenkreis
Montag | 19.30 Uhr | Bibelstunde Kapelle
Christl. Wohnstätten
Dienstag/wöchentlich | 19.00 Uhr | Kirchenchor
1. Freitag/Monat | 19.30 Uhr | Gemeindegebet in der
Seitenkapelle Kirche
Freitag/wöchentlich | 19.30 Uhr | Junge Gemeinde

Kirche Asbach

Hörspielkirche | 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr täglich geöffnet
sonntags | 10.30 Uhr | vorerst kein Gottesdienst

Gottesdienste der Landeskirchlichen Gemeinschaft:

jeden 1. Sonntag 14.30 Uhr

Gottesdienste in Springstille

Pfingstsonntag, 23.05. | 10.45 Uhr | Gottesdienst
Pfingstmontag, 24.05. | 11 Uhr | Open-Air-Gottesdienst
auf dem Knüllfeld
| 14.30 Uhr | Open-Air-Gottesdienst
im Reinhardsrod in
Breitenbach
Sonntag, 06.06. | 10.45 Uhr | Gottesdienst

Kirche online aus Springstille und weitere Termine unter:
www.pfarramt-springstille.de

Hospitalskapelle

Montagsandachten | jeweils 13.00 Uhr

Gemeindehaus St. Georg:

– vorerst geschlossen –
– alle Infos entnehmen Sie bitte dem Gemeindebrief oder der
Homepage: www.kirchengemeinde-schmalkalden.de

Sonstige Veranstaltungen Stadtkirche:

– keine –

musikalische Veranstaltungen Stadtkirche:

– keine –

Öffnungszeiten Stadtkirche St. Georg Mai 2021:

Montag: geschlossen
Dienstag & Donnerstag: 10.30–14.00 Uhr
Mittwoch: 10.30–15.00 Uhr
Freitag: 10.30–13.00 Uhr
Samstag: 10.30–12.30 Uhr

Türmerstube:

vorerst geschlossen
Anfragen unter: Tel. 03683/40 24 71 ; FAX 03683/40 74 33
www.kirchengemeinde-schmalkalden.de

**Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Schmalkalden,
Kanonenweg 14, Tel. 03683/606220**

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde am Kanonenweg führt bis auf Weiteres keine Veranstaltungen im Gemeindezentrum durch. Gottesdienste werden aufgezeichnet und können im YouTube-Kanal der EFG Schmalkalden abgerufen werden. Trotz Corona-Krise gibt es mittwochs, 19 Uhr, ein Bibelgespräch in einer Konferenzschaltung per Telefon. Jugendliche sind freitags, 19 Uhr, per Zoom zu einem eigenen Abend mit dem Gemeindefreierenten eingeladen.

Interessierte können die Informationen zur jeweiligen Einwahl beim Gemeindefreierenten Silas Birnbaum, Telefon (03683) 4087077, oder Gemeindeleiter Frank Schepella, Telefon (03683) 601787, erfragen. Beide stehen auch für Gespräche zur Verfügung.

<https://www.youtube.com/channel/UCVJiqWKfe3vznpbfouj33-w>

JESUS-GEMEINDE Schmalkalden e.V.

Werksgebäude Hachelstein, Asbacher Str. 2a
Tel. 03683/600081

mittwochs | 9:00 Uhr | Mami-Kreis
sonntags | 10:00 Uhr | Gottesdienst

**Ladenkirche Schmalkalden der
Evangelisch-methodistischen Kirche
in der Haargasse 6**

Sonntag, 06.06. | 10.45 Uhr | Gottesdienst
Samstag, 12.06. | 18.00 Uhr | Wochenschlussandacht
Sonntag, 20.06. | 10.45 Uhr | Gottesdienst
Samstag, 26.06. | 18.00 Uhr | Wochenschlussandacht

Unsere Termine sind unter Vorbehalt erstellt.

Aktuelle Information sind immer auf unserer Homepage
emk-rennsteig.de zu finden.

Begegnungsstätte diakoniewert

Bahnhofstraße 1 und 44
98574 Schmalkalden

Telefonische Begegnung und Beratung
für Menschen mit Behinderung/psychischer Erkrankung
Telefon: 03683/403915

Trotz Corona steht unser Beratungsangebot weiter zur Verfügung.
Von Montag bis Freitag kann dies in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr
genutzt werden.

Die Bundesgartenschau in Erfurt wurde bereits am 23. April eröffnet und das gesamte Gelände strahlt in den schönsten Farben. Wenn auch Sie Lust haben, sich in aktuellen Zeiten ein wenig mit bunten Blumen und Pflanzen abzulenken, dann haben wir eine Idee...

In der Tourist-Information erhalten Sie eine Tages- oder 2-Tageskarte für die BUGA 2021. Rufen Sie uns einfach vorab an unter 03683/6097580 und bestellen Sie Ihre Karten. Immer mittwochs im Zeitraum von 10–15 Uhr können Sie Ihre Tickets bei uns abholen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



Vermissten Sie Ihre Veranstaltung? Haben Sie Interesse, Ihre Veranstaltung über die Vertriebskanäle der Stadt Schmalkalden kostenfrei zu vermarkten? Dann ganz einfach „Veranstaltung einreichen“ unter www.schmalkalden.com/veranstaltungen. Bei Fragen steht Ihnen Frau Schulz (Mitarbeiterin Tourist-Information) unter 03683/60975814 gern zur Verfügung.

Nach erfolgreicher Meldung und Freischaltung durch den Redakteur, erscheinen Ihre Veranstaltungen im Online-Veranstaltungskalender sowie in der Printversion, die alle zwei Monate neu erscheint und hier im Amtsblatt.

Des Weiteren melden wir sämtliche Veranstaltungen an Pressekontakte in ganz Thüringen.



DYNAMISCHES TEAM
SUCHT VERSTÄRKUNG

DRUCKER/-IN DIGITAL/OFFSET

DAS ERWARTET DICH:

- Bedienen untersch. Druck- und Weiterverarbeitungsmaschinen
- Abwechslungsreiche Tätigkeit
- Aufgeschlossenes, sympathisches Team

VORAUSSETZUNGEN:

- Berufserfahrung im Bereich Digital- oder Offsetdruck
- Erfahrungen im Bereich der Weiterverarbeitung
- Sicherer Umgang mit digitalen Daten
- Selbstständige, verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Sorgfalt
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Du bist engagiert, flexibel, zielstrebig und begegnest neuen Herausforderungen mit Einfallsreichtum und hohem persönlichen Einsatz?

DANN FREUEN WIR UNS AUF DEINE BEWERBUNG!

Bauer & Malsch GmbH Druck + Werbung · Kasseler Str. 52a
98574 Schmalkalden · bewerbung@druck-werbung.de

Immer schön sauber bleiben!

EXPRESS REINIGUNG

Wir waschen, reinigen und
bügeln Ihre Kleidung und
Raumtextilien.

OPTIMAL & SCHNELL

Hemden-
Service
hier bei
uns!



© Drobot Dean / Adobe Stock

Wollwebergasse 8 · Schmalkalden · Tel.: 03683 690111
www.expressreinigung-schmalkalden.de



elements

BAD / HEIZUNG / ENERGIE

DER EINFACHSTE WEG ZUM NEUEN BAD

DIE BADAUSSTELLUNG IN IHRER NÄHE.

ELEMENTS SCHMALKALDEN
NÄHERSTILLER STR. 49
98574 SCHMALKALDEN
T +49 3683 466468-51

MONTAG – FREITAG 9.00 – 18.00 UHR
SAMSTAG 9.00 – 13.00 UHR

☒ ELEMENTS-SHOW.DE

HIER BERÄT
DAS FACH-
HANDWERK



DIE WELT
Service-
Champions

im erlebten Kundenservice

ELEMENTS
Nr. 1 der Badausstatter

Im Ranking:
14 Badausstatter
www.service-champions.de
ServiceValue GmbH 10|2020



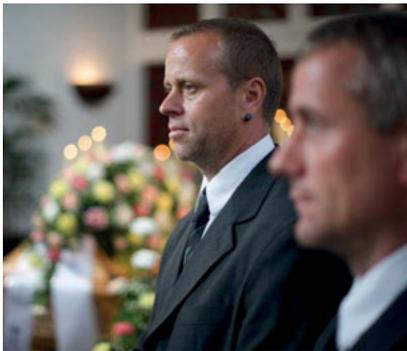
KREISWERKE
SCHMALKALDEN-UNTERWERNSHAUSEN

Wir sind für Sie da.

Beratung
Bestattung
Überführung
Beurkundung
Blumenschmuck
Vorsorge

Sie erreichen uns
Tag und Nacht
Tel. 03683 6985 10

Eichelbach 23a
98574 Schmalkalden



www.bestattungen-schmalkalden.de



BESTATTUNGEN SCHMALKALDEN GMBH
Ein Unternehmen der Kreiswerke-Gruppe



W. ZEHNER BESTATTUNGEN

Schmalkalden OT Wernshausen
Bahnhofsallee 10

Jederzeit für Sie erreichbar.
Telefon 036848 25 2752

Gemeinsam werden schwere Wege leichter

WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**

03944 - 36160
www.wm-aw.de

QR scannen

ILGEN & KRECH

GmbH

Fenster- und Türenbau

- Holz- und Kunststoff-Fenster
- Haustüren
- Nebeneingangstüren
- Innenausbau
- Reparaturleistungen
- Vertrieb von Innentüren und Rollläden

Wir stellen ein (m/w/d): **Tischler • Lackierer**
Tischler mit CNC-Erfahrung

98574 Schmalkalden • OT Wernshausen
Unterm Bahnhof 15 • Tel. (03 68 48) 2 17 31

www.ilgen-krech.de
E-Mail: ilgen-krech@t-online.de

Ständige Ausstellung (auch Sa. 8.00 – 12.00 Uhr)

Wir sind für Sie da!

Reparatur Hausgeräte Verkauf und Lieferung 06383 601477

Bleiben Sie gesund!


Miele

BESTE WASCHERESULTATE.
IMMER. UND IMMER WIEDER.

MIELE WASCHMASCHINE
WCA 030 WCS ACTIVE

Schontrommel bis 7 kg Fassungsvermögen
1400 Schleudertouren
EasyControl-Bedienung
AddLoad
Energieeffizienzklasse A+++ (A+++ - D)

759,- €

UVP inkl. 19 % MwSt.

Mehr Informationen bei uns:

elektro PETER

Verkauf
Service

Hauptstraße 29
98574 Schmalkalden
Tel. 03683/60 14 77
www.elektro-peter-service.de
elektro-peter-werbung@t-online.de

Hören begeistert!

auric 
HÖRGERÄTE

Gut hören mit auric!

Kompetente, unverbindliche Beratung, modernste Akustik-Technologie und Hörgeräte aller namhaften Hersteller - das und vieles mehr erwartet Sie in unserem auric Hörcenter.

- Kostenloser Hörtest
- Unverbindliche Beratung
- Kostenloses Probetragen
- Hörgeräte aller Hersteller
- Hausbesuchs-Service
- Gehörschutzberatung und -produkte

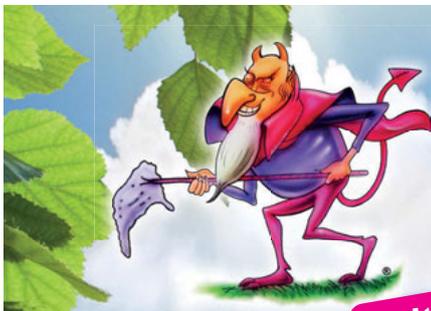


Sie erreichen uns barrierefrei
mit dem Aufzug!

auric Hörcenter in Schmalkalden
Eichelbach 1
(In der 1. Etage des Arbeitsamtes)
Telefon (03683) 4 07 94 37
schmalkalden@auric-hoercenter.de



www.auric-hoercenter.de/schmalkalden



Putzteufel GmbH

Glas- und Gebäudereinigung
Garten- und Landschaftsmanagement
Umwelt- und Containerdienst

Seit über
30 Jahren
für Sie da



© 03683 69 36 -0 • www.putzteufel-thueringen.de • Am Turnplatz 5 • 98574 Schmalkalden